

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Matthias Boch . mobilee Marketing . Hauptstraße 120 . 69207 Sandhausen

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Matthias Boch . mobilee Marketing (nachfolgend „Agentur“ genannt) mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunden“ genannt). Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

1.2. Es gelten ausdrücklich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich durch die Agentur zugestimmt wird.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Agentur bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind.

2.2. Angebote und Kostenvoranschläge der Agentur sind stets freibleibend und unverbindlich; sie stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, der Agentur ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen 2 Wochen ab dessen Zugang bei der Agentur gebunden. Aufträge des Kunden kommen durch die Annahme des Auftrags durch die Agentur zustande. Die Annahme erfolgt in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung), es sei denn, dass die Agentur zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden), dass sie den Auftrag annimmt.

§ 3 Leistungsumfang; Auftragsabwicklung

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der Agentur, dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung und/ oder der Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

3.2. Von der Agentur übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht.

3.3. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Farbdrucke, Konzeptionen, Planungen, Budgets etc.) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

§ 4 Fremdleistung/ Beauftragung Dritter

Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich, bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen. Die Agentur ist nach Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu beauftragen. Der Kunde ist verpflichtet, der Agentur hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

§ 5 Zusatzleistungen

Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarte Vergütung abgegolten sind, wie Nebenleistungen, sowie unvorhergesehener Mehraufwand bedürfen der gegenseitigen Absprache und sind gesondert durch den Kunden zu vergüten.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

6.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen zu. Die Agentur berechnet Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Agentur eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Kunde eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der Agentur vorbehalten.

6.2. Die Agentur ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

6.3. Ab einem Auftragsvolumen in der Höhe von 5.000,- Euro (netto) ist die Agentur berechtigt, bis zu 25% des vereinbarten Honorars sofort nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen.

6.4. Erstreckt sich der Auftrag über einen längeren Zeitraum oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so kann die Agentur dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein. Die Abschlagszahlungen sind wie folgt zu leisten: 1/3 der vereinbarten Gesamtvergütung bei Auftragsbestätigung, 1/3 der vereinbarten Gesamtvergütung nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 der vereinbarten Gesamtvergütung bei Fertigstellung. Nach vollständiger Leistungserbringung erstellt die Agentur eine Endabrechnung, in der die jeweiligen Teilmaßnahmen und erbrachten Einzelleistungen abgerechnet werden.

6.5. Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und Honorare und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 7 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

7.1. Der Kunde ist nur mit Zustimmung der Agentur berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

7.2. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

7.3. Zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1. An allen Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen, auch an einzelnen Teilen daraus, ebenso wie an den einzelnen Werkstücken, Entwürfen, Reinzeichnungen etc. werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentum übertragen. Hinsichtlich der Nutzungsrechte gelten die Vorschriften des § 11.

8.2. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, verbleiben im Eigentum der Agentur und können jederzeit von der Agentur – insbesondere bei Beendigung des Vertrages – herausverlangt werden, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Vorentwürfen, Skizzen, Reinzeichnungen, Farbdrucke, Konzeptionen, Planungen, Budgets etc..

8.3. Die Agentur behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Die Liefergegenstände dürfen nur mit dem Einverständnis der Agentur veräußert, verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Der Kunde tritt an die Agentur alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Agentur nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist die Agentur zur Einziehung der Forderung berechtigt.

§ 9 Termine

9.1. Frist- und Terminabsprachen sind nur dann verbindlich, wenn die Agentur diese als Fixtermin oder verbindlichen Termin schriftlich bestätigt hat. Terminvereinbarungen behandelt die Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Frist zur Leistungserfüllung beginnt erst mit der Klärung aller Details, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen. Die Einhaltung der Leistungsfristen setzt die rechtzeitige, ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden (insbesondere der Mitwirkungspflichten gemäß § 12) voraus; bei vereinbarter Vorkasse oder Anzahlung mit Eingang der Zahlung. Die Leistungspflicht der Agentur ruht, solange sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.

9.2. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Agentur eine angemessene,

mindestens aber 14 Tage während Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur.

9.3. Bei Annahmeverzug des Kunden oder bei der Verletzung der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten ist die Agentur berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

9.4. Außergewöhnliche, unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse sowie höhere Gewalt, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, insbesondere auch Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur, entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesen Fällen wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

§ 10 Präsentation

10.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur eine angemessene Vergütung zu, die mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

10.2. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzugeben. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

10.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung der Präsentationsvergütung erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

10.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte der Agentur, nicht für den Kunden verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

§ 11 Urheber- und Nutzungsrechte

11.1. Jeder an die Agentur erteilte Auftrag, der Gestaltungsaufgaben (auch sprachlicher Natur) enthält, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungen bzw. Werken gerichtet ist. Alle Arbeiten, wie Ideenpapiere, Konzepte, Entwürfe, Reinzeichnungen etc., unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urhebergesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die nach dem Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von der Agentur im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die schriftliche Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln nach Ablauf des Agenturvertrages, für welche die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist, unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, ebenfalls die Zustimmung der Agentur nötig. Der Agentur und dem Urheber steht eine angemessene Vergütung zu.

11.2. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Vereinbarungen bei der Agentur.

11.3. Die Agentur darf die von ihr erbrachten Leistungen und Werke angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag

für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Agentur und Kunde ausgeschlossen werden.

11.4. Die Arbeiten der Agentur dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Agentur vom Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens der 2fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

11.5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, vergütungspflichtig und bedürfen der Einwilligung der Agentur.

11.6. Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

11.7. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 12 Mitwirkungspflicht des Kunden

12.1. Um die bestmögliche Verwirklichung der Leistung zu erreichen, hat der Kunde bei der Leistungserbringung mitzuwirken. Der Kunde muss sein Anforderungsprofil bezüglich der zu erbringenden Leistung so genau wie möglich beschreiben, damit die Agentur in die Lage versetzt wird, Zielrichtung und Inhalt der vereinbarten Maßnahmen bestmöglich zu erschließen.

12.2. Der Kunde wird die Agentur unverzüglich und unentgeltlich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

12.3. Voraussetzung für die Umsetzung, d.h. Drucklegung bzw. endgültige Erstellung oder Veröffentlichung ist die vorherige schriftliche Abnahme durch den Kunden. Durch die Abnahme erklärt sich der Kunde verbindlich mit der Vorlage einverstanden und trägt dementsprechend das Risiko eventuell noch vorhandener Schreib-, Gestaltungsfehler oder sonstiger Unrichtigkeiten. Vom Kunden hiernach geforderte Änderungswünsche, Auftragsabweichungen oder Autorenkorrekturen werden gesondert nach Aufwand berechnet.

12.4. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs-, patent-, geschmacksmuster-, gebrauchsmuster-, urheber- und markenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

§ 13 Haftung des Kunden

13.1. Der Kunde versichert, Urheber oder Inhaber der ausschließlichen Verwertungsrechte an den von ihm gelieferten Daten (Text, Bilder, Töne etc.) zu sein und die Berechtigung zu haben, diese Rechte auch an Dritte weiter zu übertragen. Weiterhin versichert der Kunde, dass durch diesen Vertrag Urheber-, Gewerbliche Schutzrechte- und Rechte Dritter nach dem Bundesdatenschutzgesetz nicht verletzt werden.

13.2. Der Kunde versichert im Übrigen, dass er zur Übertragung aller Rechte befugt ist, die zur Herstellung des Vertragsgegenstandes oder zur Erbringung der Dienstleistungen auf Seiten von der Agentur erforderlich sind.

13.3. Vom Kunden überlassene Unterlagen werden von der Agentur unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zu deren Verwendung berechtigt ist. Der Kunde haftet für alle Schäden und Forderungen, die sich aus einem Verstoß gegen die unter 13.1. und 13.2. genannten Versicherungen ergeben und stellt die Agentur von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung frei. Soweit Dritte gegen die Agentur Ansprüche geltend machen, ist die Agentur verpflichtet, den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Gewährleistung

14.1. Die Agentur verpflichtet sich, jeden Auftrag mit der größtmöglichen Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.

14.2. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind unverzüglich nach Leistungserbringung schriftlich bei der Agentur geltend zu machen und zu benennen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung und Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Kunden.

14.3. Hat der Kunde rechtzeitig und in berechtigter Weise Mängel gerügt, steht dem Kunden nur das Recht der Nachbesserung zu. Die Agentur ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht zur Nachlieferung bzw. Neuherstellung verpflichtet. Für das Recht der Nachbesserung hat der Kunde der Agentur eine angemessene Frist, mindestens jedoch 14 Arbeitstage zu setzen. Im Einzelfall kann eine längere Frist erforderlich sein. Schlägt die Nachbesserung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen.

14.4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Die Verjährungsfristen nach Satz 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen die Agentur, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen die Agentur bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Satz 1. Die Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe:

a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die Agentur eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat.

b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung bzw. der Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von

Fristen unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 15 Haftung

15.1. Die Agentur und ihre Erfüllungsgehilfen haften - sofern der Vertrag keine anders lautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diesbezüglich ist die Haftungssumme auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt. Im Übrigen haftet die Agentur nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

15.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, sind diese keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die Agentur übernimmt gegenüber dem Kunden keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit die Agentur kein Auswahlverschulden trifft. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

15.3. Sofern die Agentur notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Kunden ab. Der Kunde verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Agentur zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

15.4. Der Kunde stellt die Agentur von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Agentur stellen wegen eines Verhaltens, für das der Kunde nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

15.5. Mit der Freigabe bzw. Genehmigung von Entwürfen, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Reinausführungen, Zeichnungen etc. durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text, Bild, Gestaltung und in sonstiger Weise. Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen,

Ausarbeitungen, Reinausführungen, Zeichnungen etc. entfällt jede Haftung der Agentur.

15.6. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrecht und sonstiger gewerblicher Schutzrechte verstoßen. Der Kunde hat alle mit dem Auftrag verbundenen Ansprüche Dritter zu prüfen und zu wahren, insbesondere auch die mögliche Verletzung von Urheberrechten, Gewerblichen Schutzrechten sowie etwaige Verstöße gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zu meiden. Eine Pflicht zur rechtlichen Prüfung trifft die Agentur nicht. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die aufgrund der Leistungserbringung der Agentur gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist, insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten sowie Schadensersatzansprüche. Hierfür übernimmt der Kunde die alleinige Haftung und stellt die Agentur von allen etwaigen Ansprüchen frei. Erachtet die Agentur für eine durchzuführende Maßnahme eine rechtliche Prüfung einer besonders sachkundigen Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Kunde.

15.7. Die Agentur haftet in keinem Fall wegen der in Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet nicht für die patent-, geschmacksmuster-, gebrauchsmuster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der Leistung, Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe etc..

15.8. Sollen bei der Agentur lagernde Unterlagen und anderes Eigentum des Kunden gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder gegen andere Gefahr versichert werden, so hat der Kunde dies zu besorgen. Für bei der Agentur lagernde Unterlagen kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

§ 16 Verwertungsgesellschaften

Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

§ 17 Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung über sämtliche in Ausführung des betreffenden Vertrages zugänglich gemachten Unterlagen und Informationen. Insbesondere dürfen derartige Unterlagen und Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt lediglich bei Einschaltung von Drittfirmen durch die Agentur zur Erfüllung dieses Vertrages. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des betreffenden Vertrages. Vorbehaltlich der in diesem Vertrag niedergelegten Bestimmungen wird jeder Vertragspartner die ihm vom anderen Vertragspartner übermittelten Informationen (nebst Unterlagen, Muster usw.) als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln, nur im Rahmen des Vertragszweckes verwenden und Dritten nicht zugänglich machen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Informationen der Öffentlichkeit vor dem Empfang zugänglich waren, oder der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich gemacht wurden, ohne dass der Informationsempfänger hierfür verantwortlich war, oder dem Informationsempfänger zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem nach bester Kenntnis des Informationsempfängers dazu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind, oder dem Informationsempfänger vor Empfang bekannt waren oder von Ihm unabhängig entwickelt werden, oder einem Dritten von der Agentur zur Erfüllung seiner Leistung gemäß § 4 zur Verfügung gestellt werden und die Agentur den Dritten zur Vertraulichkeit gemäß der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichtet, oder aufgrund einer bestands- bzw. rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind. Bei Bekannt werden eines solchen Grundes hat der Informationsempfänger den Informationsgeber darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmetatbestände trägt der jeweilige

Informationsempfänger. Die Vertragspartner werden bei der Geheimhaltung der Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden wie hinsichtlich ihrer eigenen Betriebsgeheimnisse. Sie stehen einander dafür ein, dass Ihre Mitarbeiter – soweit sie Kenntnis von Informationen erlangen können – entsprechend verpflichtet sind.

§ 18 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Agentur.

§ 19 Schlussbestimmungen

19.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.

19.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Sandhausen, 15.11.2019

Matthias Boch . mobilee Marketing . Hauptstraße 120 . 69207 Sandhausen